

§ 11. Aktive Militärpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nur hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1898, von welchem Tage an durch die Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg vom 10. März 1898 die Polizei-Verordnung der vormaligen Königlichen Landdrostei Lüneburg über das Meldewesen vom 24. September 1874 für den Bezirk der Stadt Harburg außer Kraft gesetzt wird, in Kraft.

Die von der Polizei-Direktion am 25. November 1892 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen in der Stadt Harburg, tritt am 1. April 1898 außer Kraft.

Harburg, den 15. März 1898.

Die Polizei-Direktion.

Dencke.

* * *

6. Auszug aus der Urkunde,

betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harburg.

Die hiesige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde verbleibt bis auf weiteres eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. October 1864.

Die Kirchengemeinde ist in sechs Pfarrbezirke mit je einem Geistlichen getheilt.

Der erste Pfarrbezirk umfaßt die Schloßstraße, Mühlenstraße, Sand, Rathhausstraße, Rathhausplatz, Neuestraße, Wallstraße, Burtehuderstraße, Brookstraße und einige hieran stoßende Seitenstraßen.

Der zweite Pfarrbezirk umfaßt die Lüneburgerstraße und den östlich dieser Straße belegenen städtischen Gebietstheil. Außerdem gehört dazu die Landgemeinde Lauenbruch.

Der dritte Pfarrbezirk umfaßt die Lindenstraße, Eißendorferstraße, 1. Bergstraße und die in dieses Gebiet fallenden Seitenstraßen bis zur Kaserne einschließlich.

Der vierte Pfarrbezirk umfaßt die Bremerstraße, 1. Wilstorferstraße und das zwischen diesen Straßen belegene städtische Gebiet bis zum Außenmühlenweg.

Der fünfte Pfarrbezirk umfaßt die frühere Gemeinde Wilstorf, sowie die Landgemeinden Neuland, Bullenhausen, Gr.-Moor, Kl.-Moor, Gut-Moor und Langenbeck.

Der sechste Pfarrbezirk umfaßt die frühere Gemeinde Heimfeld und die Ortschaft Hausbruch.

Die obigen Pfarrbezirke sind wie folgt besetzt:

I.	Bezirk	durch	Herrn	Superintendent	Remmers.
II.	"	"	"	Pastor	Brauns.
III.	"	"	"	"	Richers.
IV.	"	"	"	"	Schlie.
V.	"	"	"	"	Meier.
VI.	"	"	"	"	Stegemeyer.

Die Gemeindeglieder sind hinsichtlich sämtlicher Amtshandlungen, welche sie begehren — mit Ausnahme der Beichte und des Abendmahls — an den Geistlichen des Pfarrbezirks gewiesen, in welchem sie wohnen.

Zuständig für die Vornahme der Trauung sind nach Wahl der zu trauenden Personen der Geistliche des einen oder des anderen Theils, der Geistliche desjenigen Bezirkes, in dem sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen oder der Geistliche der Eltern der zu trauenden Ehefrau (§ 2 des Trauungsgesetzes vom 6. Juli 1876).

Das kirchliche Aufgebot erfolgt in der Kirche des für die Trauung gewählten Bezirks.

Die Geistlichen der einzelnen Pfarrbezirke dürfen Amtshandlungen auf Wunsch von Gemeindegliedern, welche ihrem Pfarrbezirke nicht angehören, nur dann verrichten, wenn ihnen eine Bescheinigung vorgelegt wird, nach welcher der zuständige Geistliche